

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 3. Dezember 1998

Nummer 48

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 403 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“. S. 301
- 404 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung der Familie Lehrich-Dörre“). S. 306

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 405 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 306

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 406 Bekanntmachung des Ruhrverbandes. S. 309
- 407 Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein. S. 309
- 408 Kommunalverband Ruhrgebiet. S. 309
- 409 Kraftloserklärung (Sparerkunde Nr. 122 001 670). S. 309

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

403 Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“

Bezirksregierung
31.14.01-13

Düsseldorf, den 23. November 1998

§ 1

Verbandsmitglieder

Der Kreis Neuss und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Neuss, Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362/SGV. NW. 202).

§ 2

Aufgaben

(1) Der Zweckverband betreibt die Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss (im folgenden KDVZ genannt).

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die KDVZ für die in § 1 genannten Verbandsmitglieder zu betreiben und Technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) im Sinne eines Beratungs-, Organisations-, Software-, Qualifizierungs- und Produktionsverbundes für seine Verbandsmitglieder bereitzustellen.

Insbesondere obliegen ihm

- Entwicklung und Fortschreibung gemeinsamer Standards für eine einheitliche Informationstechnische Infrastruktur,
- Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen zu Einsatz und Nutzung der TUIV,
- Auswahl und Beschaffung, Neuentwicklung, Weiterentwicklung und Pflege der Anwendungssoftware,
- Organisation und Bereitstellung von Beratung und Unterstützung sowie Betreuung und Schulung,
- Abwicklung der zentralen Produktion,
- Organisation der netztechnischen Infrastruktur zwischen der KDVZ und den Anwendungsverwaltungen, einschließlich Betreiben der Netze,
- Organisation der netztechnischen Infrastruktur in den Anwenderverwaltungen auf deren Wunsch,
- organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

(eine weitere Konkretisierung der Spiegelstriche erfolgt in der Anlage 1 zu dieser Verbandssatzung).

(3) Zur wirtschaftlichen Erfüllung seiner Aufgaben fördert und organisiert der Zweckverband Formen der Zusammenarbeit mit anderen. Außerdem ist er berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen.

(4) Der Zweckverband kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches Leistungen für Dritte erbringen.

(5) Der Zweckverband stellt seinen Mitgliedern das Nutzungsrecht an Verfahren und Programmen zur Verfügung, soweit gesetzliche oder sonstige Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 3

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“.

(2) Er hat seinen Sitz in Neuss.

§ 4

Organe, Ausschüsse

(1) Organe des Zweckverbandes sind die Versammlungen, der Verwaltungsrat und der Vorstandsvorsteher.

(2) In der Versammlung haben die Mitglieder bis zur Neufestsetzung bei der nächsten Kommunalwahl folgende Stimmen:

Kreis Neuss	8 Stimmen
Stadt Neuss	21 Stimmen
Stadt Grevenbroich	4 Stimmen
Stadt Dormagen	4 Stimmen
Stadt Meerbusch	4 Stimmen
Stadt Kaarst	3 Stimmen
Stadt Korschenbroich	2 Stimmen
Gemeinde Jüchen	2 Stimmen
Gemeinde Rommerskirchen	2 Stimmen
	<hr/>
	50 Stimmen

Jedes Verbandsmitglied erhält eine Basisstimme auf Dauer (= 9 Stimmen). Die restlichen Stimmen (= 41 Stimmen) werden auf der Grundlage der Inanspruchnahme der KDVG durch die Verbandsmitglieder verteilt. Maßgebend ist dabei das jeweils letzte Abrechnungsjahr vor einer Kommunalwahl. Die Verteilung der Stimmanteile gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode.

(3) Wahlen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nach Abs. 2, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Versammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuß.

(5) Die Amtszeit der Vertreter in der Versammlung und im Verwaltungsrat endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder den Gremien der sie entsendenden Körperschaft, spätestens aber mit dem erstmaligen Zusammentritt der Versammlung nach einer Kommunalwahl.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Versammlung besteht aus 50 Mitgliedern entsprechend der in § 4 Abs. 2 festgelegten Stimmanteile. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Die Versammlung tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.

(2) Die Versammlung beschließt insbesondere über

- die Wahl des Vorsitzenden der Versammlung und seiner zwei Stellvertreter,
- die Wahl des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- den Erlaß der Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplanes,
- die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Erteilung von Sonderprüfungsaufträgen,
- die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und seines Stellvertreters,
- die Festsetzung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
- die grundsätzlichen Planungen und Konzepte der KDVG,
- die Entlastung des Vorstandsvorstehers und der Mitglieder des Verwaltungsrates,
- den Erlaß einer Rechnungsprüfungsordnung nach § 8 Abs. 3,

- die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
- die Verbandsumlage, soweit nach § 12 Abs. 4 noch erforderlich,
- die Beschaffungen gemäß § 13,
- eine Kostenübernahmeregelung gemäß § 15 Abs. 4,
- die Änderung der Zweckverbandssatzung,
- die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Versammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmen vertreten sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Versammlung innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl und Stimmen der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der zweiten Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

(5) Die Auflösung des Zweckverbandes und die Verlegung des Sitzes bedürfen der Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder bilden einen Verwaltungsrat. Sie dürfen sich vertreten lassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, es sei denn, in dieser Satzung ist eine andere Regelung getroffen.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Verwaltungsrat innerhalb einer Woche zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der zweiten Ladung auf diese Bestimmung hingewiesen wurde.

(3) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die weder zur Zuständigkeit der Versammlung noch zur Zuständigkeit des Vorstandsvorstehers gehören. Er ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters,
- die Vorbereitung der Beschlüsse der Versammlung,
- die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß § 11,
- die Beschaffungen gemäß § 13,
- die Entscheidungen nach § 15 Abs. 2, 3 und 5 sowie über Ausnahmen gemäß § 15 Abs. 6.

(4) Die Amtszeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seines Stellvertreters endet jeweils mit dem erstmaligen Zusammentritt des Verwaltungsrates nach einer Kommunalwahl.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind berechtigt, an den Sitzungen der Versammlung mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht als Mitglied der Versammlung Stimmrecht haben.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht-öffentlich.

(7) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7

Verbandsvorsteher

(1) Die Versammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der Mitglieder einen Verbandsvorsteher sowie einen Stellvertreter. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Funktion. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Versammlung teilzunehmen.

(2) Die Amtszeit des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters endet jeweils mit der Wahl eines Nachfolgers in der ersten Versammlung nach einer Kommunalwahl.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte und die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.

(4) In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat der Verbandsvorsteher den Verwaltungsrat zu hören.

(5) Der Verbandsvorsteher bedient sich neben den Bediensteten des Zweckverbandes für die Personalverwaltung, die Rechtsberatung, die Geschäfte der Kasse und der Kämmerei der Verwaltung der Stadt Neuss zwecks Vermeidung zusätzlicher Kosten. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.

(6) Der Verbandsvorsteher schlägt der Versammlung einen Geschäftsführer und einen stellvertretenden Geschäftsführer zur Bestellung vor.

§ 8

Rechnungsprüfungsausschuß, Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß. Der Ausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter.

(2) Dem Rechnungsprüfungsausschuß obliegen die Aufgaben der Prüfung nach § 103 der GO NW. Dabei bedient er sich des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Neuss. Die Selbstkosten werden vom Zweckverband getragen.

(3) Zur Prüfung des Zweckverbandes, insbesondere der Jahresrechnung, der Betriebsabrechnung, der Programme und der Vergaben sowie der sonstigen Rechts- und Ordnungsprüfungen erläßt die Versammlung eine Rechnungsprüfungsordnung.

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Der Vorsitzende der Versammlung entscheidet mit einem Mitglied der Versammlung in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung der Versammlung unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Der Verbandsvorsteher entscheidet mit einem Mitglied des Verwaltungsrates in den Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungs-

rates unterliegen, in allen Fällen äußerster Dringlichkeit. Die Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Ehrenamt, Haftung

(1) Die Mitglieder der Versammlung und des Rechnungsprüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach der Gemeindeordnung NW berechnet. Für die Höhe der Entschädigungen gilt die Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Neuss, soweit die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Die Mitglieder der Versammlung, des Verwaltungsrates und der Verbandsvorsteher haften den Mitgliedern des Zweckverbandes entsprechend der Gemeindeordnung NW.

§ 11

Personal

(1) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen des Stellenplanes Beamte, Angestellte und Arbeiter einzustellen.

(2) Die Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 und die Angestellten ab Vergütungsgruppe II werden auf Beschluß der Versammlung ernannt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen/gekündigt. Beamte ab Besoldungsgruppe A 9 und Angestellte ab Vergütungsgruppe Vb werden auf Beschluß des Verwaltungsrates ernannt/eingestellt, befördert/höhergruppiert und entlassen/gekündigt. Die übrigen Beschäftigten vom Verbandsvorsteher. Ausgenommen hiervon sind außerordentliche Kündigungen.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge für Angestellte und Arbeiter bedürfen der Unterzeichnung durch den Verbandsvorsteher und ein Mitglied des Verwaltungsrates.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Geschäftsführer erstellt den Entwurf der Haushaltssatzung. Der Verbandsvorsteher legt den von ihm festgestellten Entwurf nach Vorberatung durch den Verwaltungsrat der Versammlung zur Beschlußfassung vor.

(2) Der Zweckverband ermittelt die zum Betrieb der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale erforderlichen Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden leistungsbezogen an den Kosten beteiligt. Die Abrechnung der Kosten erfolgt produktbezogen nach Standard- und Sonderleistungen. Grundlage für die Abrechnung sind kalkulierte Produktpreise, die bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr festgesetzt werden.

(4) Lediglich für den Fall, daß die Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage im Verhältnis der Stimmen nach § 4 Abs. 2.

(5) Zur Deckung der laufenden Kosten verpflichten sich die Verbandsmitglieder, dem Zweckverband jeweils zum 1. Werktag eines jeden Vierteljahres

einen Abschlag in Höhe eines Viertels des entsprechenden Einnahme-Haushaltsansatzes des Zweckverbands zu zahlen. Ein Ausgleich von Überzahlungen bzw. Nachzahlungen erfolgt nach Erstellung der Jahresrechnung, spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

§ 13

Auftragsvergabe

Für die Entscheidung über Aufträge gelten folgende Wertgrenzen je Auftrag:

- Geschäftsführer	bis	100 000,- DM
- Vorstandsvorsteher	bis	200 000,- DM
- Verwaltungsrat	bis	500 000,- DM
- Verbandsversammlung	mehr als	500 000,- DM.

Bei Miet- und Leasingverträgen sind die für die gesamte Vertragsdauer zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen.

§ 14

Datenschutz, Haftung

(1) Der Zweckverband gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auch im Verhältnis zu Dritten. Das allgemeine Verfügungsrecht über die Daten im Sinne der Datenschutzgesetze steht ausschließlich dem jeweiligen Eigentümer zu. Daten werden an Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Eigentümers weitergegeben.

(2) Der Zweckverband verpflichtet sich gegenüber seinen Anwendern und Vertragspartnern, mangelhafte Arbeiten, die bei der Verarbeitung von Daten auf Maschinenfehler, Bedienungsfehler oder fehlerhaft ausgearbeitete oder angewandte Programme zurückzuführen sind, neu zu erstellen. Er gewährleistet, die Arbeiten auf sorgfältig gewarteten Maschinen auszuführen. Treten dennoch Fehler oder Schäden auf, die schuldhaft verursacht wurden, so ist er zum Schadensersatz im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Vorschriften verpflichtet.

§ 15

Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit bei Einsatz, Kauf und/oder Entwicklung von Verfahren, Öffnungsklauseln

(1) Um das Ziel einer größtmöglichen Wirtschaftlichkeit beim Einsatz der TUIV zu erreichen, vereinbaren die Verbandsmitglieder gemeinsame Standards. Die Bindung der Verbandsmitglieder an die Leistungen der KDVZ ist die Regel. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich bei Anwendungsverfahren und Systemsoftware zu einem Höchstmaß an Einheitlichkeit.

(2) Bei Anwendungsverfahren hat die Softwarebeschaffung vom Markt Vorrang vor Eigenentwicklungen. Die KDVZ legt dem Verwaltungsrat für die Beschaffung oder Eigenentwicklung von gemeinsam einzusetzenden Anwendungsverfahren eine Marktanalyse und eine Kostenberechnung vor, um auf dieser Grundlage eine Entscheidung für das wirtschaftlichste Verfahren zu ermöglichen. Für die Verfahrensauswahl durch den Verwaltungsrat gilt das Einstimmigkeitsprinzip. Bei Einstimmigkeit ist die Verfahrensauswahl für alle Verbandsmitglieder verbindlich. Die Entscheidung, ob und ab wann das einzelne Verbandsmitglied das Verfahren einsetzt, bleibt dem Mitglied überlassen.

(3) Kommt eine einstimmige Entscheidung nach Abs. 2 nicht zustande und ist die Mehrheit der

Verbandsmitglieder für eine Beschaffung oder Eigenentwicklung, so kann die Mehrheit dies ohne Bindungs- und Kostenwirkung für die übrigen Verbandsmitglieder veranlassen. Auch für einzelne oder Gruppen von Verbandsmitgliedern kann die KDVZ im Rahmen freier Kapazitäten gegen Kostenerstattung tätig werden.

(4) Führen Entscheidungen eines Verbandsmitglieds mehrfach dazu, daß den übrigen Verbandsmitgliedern Mehrkosten entstehen, so ist eine Kostenübernahmeregelung zu treffen. Die Regelung beschließt die Verbandsversammlung.

(5) Die wirtschaftliche Nutzung von Anwendungsverfahren setzt eine festgelegte Nutzungsdauer voraus. Diese Nutzungsdauer wird vom Verwaltungsrat für jedes einzelne Verfahren – auch für die bereits eingesetzten – gemeinsam festgelegt. Rechtzeitig vor Ablauf der gemeinsam festgelegten Nutzungsdauer wird über den weiteren Einsatz des Verfahrens (unter Verlängerung der Nutzungsdauer) oder dessen Ersatz durch ein neues Verfahren (unter Festlegung einer Nutzungsdauer) gemeinsam entschieden.

(6) Möchte ein Verbandsmitglied ein eingesetztes Verfahren bereits vor Ablauf der festgelegten Nutzungsdauer nicht mehr nutzen, ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsrat eine Regelung darüber zu treffen, wie zu gewährleisten ist, daß der weitere Einsatz des Verfahrens für die übrigen Verbandsmitglieder nicht zu Mehrkosten führt.

(7) Beabsichtigt der Kreis Neuss Anwendungsverfahren in Aufgabenbereichen, für die er die alleinige Zuständigkeit hat, neu einzuführen oder abzulösen, findet die Regelung des Abs. 6 nur dann Anwendung, wenn bereits getätigte Investitionen berührt oder neue Investitionen der übrigen Verbandsmitglieder erforderlich werden.

(8) Um die größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei Beschaffungen zu erreichen, schließt die KDVZ mit Herstellern und Lieferanten Rahmen- und/oder Generallizenzverträge ab, um Sonderkonditionen zu erzielen. Zur Abwicklung der Beschaffung können die Verbandsmitglieder die Dienstleistung der KDVZ in Anspruch nehmen.

§ 16

Auseinandersetzung, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Ein Beschluß über die Auflösung des Zweckverbandes wird erst mit Ablauf von wenigstens 48 Monaten zum Jahresende wirksam.

(2) Für den Fall der Auflösung des Zweckverbandes erhalten alle Verbandsmitglieder ein Nutzungsrecht an allen entwickelten Verfahrenstechniken. Die übrigen Aktiva sind entsprechend den Stimmen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(3) a) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Zahl der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu übernehmenden Dienstkräfte aus dem Verhältnis der Stimmen gem. § 4 der Satzung ermittelt. Ist eine einvernehmliche Aufteilung unter Berücksichtigung der Wünsche der Dienstkräfte nicht möglich, erfolgt sie auf der Grundlage des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt, wobei die Höchstzahlen durch Teilen der Stimmen (§ 4) durch 1, 2, 3 usw. ermittelt werden. Der Zugriff nach dem Höchstzahlverfahren erfolgt unter Anwendung der in b)

festgelegten Grundsätze und Verfahrensschritte; bei gleichen Höchstzahlen ist die Reihenfolge der Verbandsmitglieder in § 4 maßgebend.

b) Die Dienstkräfte werden listenmäßig zur Gruppe der Beamten und vergleichbaren Angestellten und zur Gruppe der Arbeiter zusammengefaßt. Innerhalb der Gruppen wird nach der jeweils höchsten Besoldungs-, Vergütungs- bzw. Lohngruppe und innerhalb dieser Gruppen nach dem Lebensalter sortiert. Der Zugriff beginnt bei der Gruppe der Beamten/Angestellten und wird ohne Unterbrechung mit der Gruppe der Arbeiter fortgeführt.

c) Die Aufteilung der im Zeitpunkt der Auflösung des Zweckverbandes vorhandenen Versorgungsempfänger erfolgt nach dem in a) und b) festgelegten Verfahren.

(4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist von jedem Verbandsmitglied mit einer Frist von 48 Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher zu erfolgen.

(5) a) Für den Fall, daß ein einzelnes Verbandsmitglied ausscheidet, erhält es auf seine Kosten seine Daten ausgehändigt. Es verliert in diesem Fall seinen Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben. Ihm überlassene Hardware geht in sein Eigentum über. Es ist jedoch verpflichtet, dem Zweckverband die nach dem Anlagevermögen bestehenden Buchwerte zu erstatten, sofern das Gerät vom Mitglied noch nicht ausfinanziert ist. Bei gemieteter oder geleaster Hardware übernimmt das ausscheidende Mitglied die dem Zweckverband entstehenden Kosten. Das ausscheidende Verbandsmitglied ist berechtigt, die ihm überlassene Software weiterhin zu verwenden, es sei denn, es stehen Rechte Dritter entgegen.

b) Das ausscheidende Mitglied trägt die aus Anlaß des Ausscheidens entstehenden Kosten. Dazu gehören auch bis zu drei weiteren Jahren nach seinem Ausscheiden die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Abschreibungen für Investitionen, soweit sie noch nicht finanziert sind, bzw. für die seinem bisherigen Anteil entsprechenden Leasing-/Mietraten.

c) Auf das ausscheidende Mitglied gehen gemäß §§ 128 ff. BRRG bzw. 613a BGB anteilig Personal- und Versorgungslasten über. Das Verfahren richtet sich im übrigen nach Abs. 3. Einigen sich der Zweckverband und das ausscheidende Mitglied darauf, daß ein Personalübergang nicht stattfindet, trägt das ausscheidende Mitglied die Kosten für diesen Personalüberhang bis zum Abbau.

§ 17

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf.

§ 18

Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit die Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Gemeindeordnung NW und

ergänzend die Kreisordnung NW in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 19

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf als gemeinsame Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen (§ 30 GkG).

§ 20

Konstituierende Sitzung

Die Verbandsversammlung wird vom Landrat des Kreises Neuss zu ihrer konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 21

Salvatorische Klausel

Wenn und soweit sich eine der vorgenannten Regelungen als unzulässig oder als undurchführbar erweisen sollte, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese alsbald durch eine wirksame mit gleichem Inhalt zu ersetzen und sich unabhängig von der Wirksamkeit so zu verhalten, daß der gewollte Erfolg bewerkstelligt wird.

§ 22

Entstehung des Zweckverbandes, Außerkrafttreten

(1) Der Zweckverband entsteht am 1. Januar 1998.

(2) Gleichzeitig wird die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung zwischen der Stadt Neuss und dem Kreis Neuss und den Städten und Gemeinden Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Rommerskirchen aufgehoben.

Anlage 1

zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“

Aufgaben gemäß § 2 (2) der Satzung:

1. Erarbeitung und Fortschreibung von Grundlagen
 - Entwicklung und Fortschreibung von Konzeptionen zu Einsatz und Nutzung der technikunterstützten Informationsverarbeitung (TUIV)
 - Entwicklung und Fortschreibung einer gemeinsamen informationstechnischen Infrastruktur
 - Festlegung und Fortschreibung von Standards und Normen für die informationstechnische Infrastruktur
 - Organisatorische Weiterentwicklung der Zusammenarbeit
2. Beschaffung und Entwicklung von Anwendungssoftware
 - Marktbeobachtung
 - Auswahl/Beschaffung von Anwendungssoftware von Dritten einschließlich Anpassung, Test und Implementierung
 - Neuentwicklung von Anwendungssoftware einschließlich Test und Implementierung
 - Weiterentwicklung eingesetzter Anwendungssoftware einschließlich Test und Implementierung

- Schulung, Beratung und Unterstützung bei der Einführung
- 3. Wartung/Pflege der Anwendungssoftware
 - Änderung und Ergänzung bestehender Anwendungssoftware einschließlich Test
 - Schulung, Beratung und Unterstützung beim Einsatz
- 4. Beratung und Unterstützungsaufgaben im Rahmen der dezentralen informationstechnischen Infrastruktur einschließlich Büroanwendungen bei den Verbandsmitgliedern
 - Marktbeobachtung
 - Auswahl, Test und Pilotieren von/mit neuen Techniken
 - Auswahl, Test und Pilotieren von/mit Büroanwendungen
 - Beratung bei der örtlichen Hard- und Softwareplanung
 - Unterstützung bei der Umsetzung und beim Betrieb
 - Organisation der netztechnischen Infrastruktur bei den Verbandsmitgliedern auf deren Wunsch
 - Organisation der netztechnischen Infrastruktur zwischen der KDvZ und den Verbandsmitgliedern einschließlich Betreiben des Netzes
- 5. Aus- und Fortbildung für den Bereich TUIV der Mitarbeiter(innen) der Verbandsmitglieder
 - Bedarfsermittlung
 - Festlegen von Seminarinhalten
 - Erarbeiten/Beschaffen von Seminarunterlagen
 - Aus- und Fortbildungsplanung
 - Organisation des Aus- und Fortbildungsbetriebes
- 6. Abwicklung der zentralen Produktion im gemeinsamen Rechenzentrum des Zweckverbandes
 - „Vorgangsorientierte“ Verarbeitungen für die verschiedensten Fachbereiche
 - Terminierte „Stapelverarbeitungen“ für die verschiedensten Fachbereiche
 - Sporadische Verarbeitungen/Auswertungen nach Bedarf für die verschiedensten Fachbereiche
 - Drucksteuerung einschließlich der dezentralen Druckausgabe
 - Datensicherung
 - Datenaustausch mit Behörden und anderen Institutionen
- 7. Abwicklung von Verwaltungsgeschäften für die Verbandsmitglieder für den Aufgabenbereich TUIV
 - Beschaffung der Hard- und Software
 - Abschluß und Verwaltung von Leasing- und Kaufverträgen
 - Abwicklung des Rechnungsgeschäftes

Genehmigung

Die vom Kreistag des Kreises Neuss am 18. Dezember 1997 und von den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden Neuss am 7. November 1997, Dormagen am 9. Oktober 1997, Grevenbroich am 4. Dezember 1997, Jüchen am 25. September 1997, Kaarst am 11. Dezember 1997, Korschenbroich am 16. Dezember 1997, Meerbusch am

17. Dezember 1997 und Rommerskirchen am 20. November 1997 beschlossene Verbandssatzung für den Zweckverband „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Neuss“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), mit der Maßgabe, dass der Zweckverband abweichend von § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entsteht, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 19. November 1998

Im Auftrag
Ibbeken

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 301.

404

Genehmigung einer Stiftung

(„Stiftung der Familie Lehrich-Dörre“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.725

Düsseldorf, den 13. November 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 12. November 1998 die

„Stiftung der Familie Lehrich-Dörre“

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 306.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

405

Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes

Bezirksregierung
54.14.10.00

Düsseldorf, den 26. November 1998

Aufgrund des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - (BGBl. I S. 405) in Verbindung mit § 72 Abs. 3 der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes vom 11. Dezember 1980, zuletzt geändert am 27. November 1997 - Abl. Reg. Ddf. 1997, S. 351 - genehmige ich entsprechend dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 23. November 1998 die Änderung der Verbandssatzung wie folgt:

Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

§§ 1 bis 25 bleiben unverändert

nachstehende §§ erhalten folgende Fassung:

§ 26 Wirtschaftsplan

§ 27 Finanzplanung

§ 28 vorläufige Wirtschaftsführung

§ 29 Verpflichtungsermächtigungen

§ 30 Kredite

§ 31 Kassenkredite

§ 32 Rücklagen

§ 33 Erwerb, Verwaltung und Veräußerung von Vermögen

§ 34 Jahresabschluß

§ 35 Bilanz

§ 36 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

§ 37 Anhang, Anlagennachweis

§ 38 Lagebericht

Ab § 39 „Prüfung und Entlastung“ (bisher § 38) verschieben sich alle folgenden §§ um eine Nummer nach oben.

Die Tabellen erhalten folgende Fassung:

Tabelle 1 zu § 47 Abs. 2

Tabelle 2 zu § 48

Tabelle 3 zu § 50

Tabelle 4 zu § 56 Abs. 1

- In § 14 Abs. 1 werden die Wörter „Haushaltsvorjahr oder“ ersatzlos gestrichen.

- § 15 wird wie folgt geändert:

In Nr. 3 wird „§ 64“ geändert in „§ 65“.

In Nr. 4 werden die Wörter „Haushaltsordnung oder die“ ersatzlos gestrichen.

In Nr. 5 werden die Wörter „Haushaltsplan oder“ ersatzlos gestrichen.

Nr. 6 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Nrn. 7 bis 10 werden Nrn. 6 bis 9.

- § 20 wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 werden die Wörter „Haushalts- oder“ ersatzlos gestrichen.

In Nr. 8 werden die Wörter „die Haushaltsrechnung oder“ ersatzlos gestrichen.

- § 26 „Haushaltsplan, Haushaltsbeschluß“ entfällt.

- Der bisherige § 26 a „Wirtschaftsplan“ wird § 26 und wie folgt geändert:

Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 1 bis 6.

- § 27 erhält folgende Fassung:

§ 27

Finanzplanung

(1) Der Verband hat seiner Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Wirtschaftsjahr.

(2) In dem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert darzustellen.

(3) Der Finanzplan ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

- § 28 „Nachtragshaushaltsplan“ wird ersatzlos gestrichen.

- Der bisherige § 29 wird § 28 und wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung: § 28 – Vorläufige Wirtschaftsführung

Im 1. Halbsatz sowie zu Nummer 1 b) des § 28 werden die Wörter „Haushaltsplan“ ersetzt durch die Wörter „Wirtschaftsplan“. Das Wort „Haushaltsjahres“ im 1. Halbsatz wird ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsjahres“.

- § 30 „Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben“ wird ersatzlos gestrichen.

- Der bisherige § 31 wird § 29 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsplan“.

In Abs. 2 wird das Wort „Haushaltsjahr“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ und die Wörter „künftigen Haushalten“ ersetzt durch die Wörter „Vermögensplänen späterer Jahre“.

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Wirtschaftsjahres und, wenn der Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr nicht rechtzeitig festgesetzt wird, bis zur Festsetzung dieses Wirtschaftsplanes. Während des Wirtschaftsjahres nicht in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sind nicht übertragbar. In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen brauchen in den Folgejahren nicht nochmals veranschlagt zu werden, für sie sind im Fälligkeitjahr Wirtschaftsplanmittel bereitzustellen.

Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

- Der bisherige § 32 wird § 30 und wie folgt geändert bzw. ergänzt:

Zu Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 angefügt:

„Soweit Kredite zur Umschuldung aufgenommen werden, ist dies nicht auf den im Beschluß nach § 26 Abs. 1 der Satzung festgelegten Gesamtbedarf an Krediten anzurechnen.“

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.

- Der bisherige § 33 wird § 31. Im Text wird das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt durch das Wort „Wirtschaftsplan“.

- Der bisherige § 34 wird § 32 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden das Wort „Haushaltswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftsführung“ und das Wort „Vermögenshaushalts“ durch das Wort „Vermögensplans“ ersetzt.

In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Verwaltungshaushalts“ durch das Wort „Erfolgsplanes“ und das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ ersetzt.

In den Abs. 3 und 4 wird jeweils das Wort „Vermögenshaushalt“ durch das Wort „Vermögensplan“ ersetzt.

Der bisherige § 35 wird § 33.

- Die §§ 36 und 37 werden ersatzlos gestrichen.

- Es werden die neuen §§ 34, 35, 36, 37 und 38 eingefügt:

§ 34

Jahresabschluß

Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus einer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anlagennachweis, dem Lagebericht und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 35 Bilanz

(1) Die Bilanz ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach Anlage 1 zur § 22 Abs. 1 EigVO zu erstellen. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(2) Das Stammkapital des Verbandes beträgt 130 000 000 DM.

(3) Zuschüsse zu Investitionen werden als Passivposten ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschußten Investition aufgelöst.

§ 36 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 EigVO zu erstellen.

(2) Über die in den §§ 4 bis 7 dieser Satzung beschriebenen Aufgaben, Geschäftsbereiche und Betriebszweige ist eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die alle Erträge und Aufwendungen im Querschnitt aufzeigt. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Geschäftsbereiche/Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden.

§ 37 Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 HGB mit der Maßgabe, daß die Angaben

- a) nach Nr. 9 über die vom Verband gewährten Leistungen für den Geschäftsführer und für sonstige für den Verband in leitender Funktion tätigen Personen sowie für die Mitglieder des Vorstandes und
- b) nach Nr. 10 für den Geschäftsführer und die Mitglieder des Vorstandes zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen.

§ 38 Lagebericht

(1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind mindestens der Geschäftsverlauf und die Lage des Verbandes darzustellen, und zwar so, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

(2) Im Lagebericht ist, unbeschadet einer weiteren Darstellung, auch einzugehen auf die in § 25 Abs. 2 EigVO aufgelisteten und für den Verband bedeutenden Änderungen und Entwicklungen.

Der bisherige § 38 „Prüfung und Entlastung“ wird § 39 und erhält folgende Fassung:

(1) Der Jahresabschluß ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres mit allen Unterlagen der von der Verbandsversammlung bestimmten Prüfstelle zuzuleiten.

(2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob

1. der Wirtschaftsplan und die für den Jahresabschluß nach § 26 der Satzung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind,

2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und der Jahresabschluß sowie die Nachweisungen über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind und mit dem WVG, der Satzung und den anderen Vorschriften in Einklang stehen,

3. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,

4. die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz gegeben ist.

– Der bisherige § 39 wird § 40. In Abs. 2 werden die Wörter „der Haushaltssatzung oder“ ersatzlos gestrichen.

– Der bisherige § 40 wird § 41 und in Satz 1 wird „§ 39“ geändert in „§ 40“.

– Der bisherige § 41 wird § 42.

– Der bisherige § 42 wird § 43 und in Abs. 3 wird „§§ 50 bis 56“ geändert in „§§ 51 bis 57“.

– Der bisherige § 43 wird § 44.

In Abs. 2 Nr. 1 wird „(§§ 45, 46, 47)“ geändert in „(§§ 46, 47, 48)“.

In Nr. 2 wird „(§§ 48, 49)“ geändert in „(§§ 49, 50)“.

In Nr. 3 wird „(§§ 50 bis 55)“ geändert in „(§§ 51 bis 56)“.

– Der bisherige § 44 wird § 45 und wie folgt geändert:

In Abs. 1 letzter Absatz werden die Wörter „Verwaltungshaushalts oder des“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 3 werden die Wörter „und/oder Einzelpläne des Verwaltungshaushalts bzw.“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 4 werden die Wörter „und/oder Einzelpläne des Verwaltungshaushalts bzw.“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 5 wird das Wort „Haushaltsplan“ geändert in „Wirtschaftsplan“ und „(§§ 45 bis 55)“ geändert in „(§§ 46 bis 56)“.

– Die bisherigen §§ 45 bis 49 werden §§ 46 bis 50.

– Der bisherige § 50 wird § 51. In Abs. 3 wird „§ 51“ geändert in „§ 52“ und „§ 54“ geändert in „§ 55“.

– Der bisherige § 51 wird § 52 und in Abs. 1 wird „(§ 54)“ geändert in „(§ 55)“.

– Der bisherige § 52 wird § 53.

– Der bisherige § 53 wird § 54.

– Der bisherige § 54 wird § 55 und in Abs. 1 wird „(§ 51 Absatz 2)“ geändert in „(§ 52 Absatz 2)“.

– Der bisherige § 55 wird § 56 und in Abs. 2 wird „(§ 40)“ geändert in „(§ 41)“.

– Der bisherige § 56 wird § 57 und in Abs. 1 wird im letzten Satz „§ 55“ geändert in „§ 56“.

– Der bisherige § 57 wird § 58.

– Der bisherige § 58 wird § 59. In Abs. 4 wird „§§ 40, 41 und 42“ geändert in „§§ 41, 42 und 43“.

– Der bisherige § 58a wird § 59a und in Abs. 1 wird „(§ 51 Abs. 2)“ geändert in „(§ 52 Abs. 2)“.

– Die bisherigen §§ 59 bis 73 werden §§ 60 bis 74.

– Der bisherige § 74 wird § 75 und im letzten Satz werden die Wörter „Haushaltspläne oder“ ersatzlos gestrichen.

– Der bisherige § 75 wird § 76.

– Der bisherige § 76 wird § 77.

- In der Überschrift zu Tabelle 1 wird „(zu § 46 Abs. 2)“ geändert in „(zu § 47 Abs. 2)“ und in Nr. 3, 2. Absatz wird „§ 46“ geändert in „§ 47“.
 - In der Überschrift zu Tabelle 2 wird „(zu § 47)“ geändert in „(zu § 48)“.
 - In der Überschrift zu Tabelle 3 wird „(zu § 49)“ geändert in „(zu § 50)“.
 - In der Überschrift zu Tabelle 4 wird „(zu § 55 Abs. 1)“ geändert in „(zu § 56 Abs. 1)“.
- Die erste Fußnote wird wie folgt geändert:
Beiwerte bis 5,0 werden nach vorstehender Tabelle ermittelt; Beiwerte über 5,0, für in der Tabelle nicht enthaltene Meßwerte, werden entsprechend extrapoliert (Ausnahmen Spalten 13 und 14).
- Inkrafttreten
Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.“

Im Auftrag

Marten

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 306.

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

406

Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

Freitag, dem 4. Dezember 1998, 10.00 Uhr,
im Großen Saal des Saalbaues Essen,
Huyssenallee 53, 45128 Essen,

statt.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht 1997
2. Ersatzwahl zum Widerspruchsausschuß
3. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG
4. Übernahme von Anlagen und Auftragsarbeiten
5. Abnahme des Jahresabschlusses 1997 und Entlastung des Vorstandes
6. Feststellung des Wirtschaftsplans 1999 und Aufstellung des Finanzplans 1998-2002
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 1998
8. Änderung der Satzung für den Ruhrverband
9. Änderung der Veranlagungsrichtlinien
10. Verschiedenes

Essen, den 20. November 1998

Der Vorsitzende
des Verbandsrates
Müller

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 309.

407

Bekanntmachung der Sitzung und Tagesordnung der Verbandsversammlung des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am 15. Dezember 1998 um 14.00 Uhr im Kreishaus des Kreises Kleve, Raum E 155 (Prinz-Moritz-Saal), Nassauer Allee 15-23, 47533 Kleve, statt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Zweckverbandversammlung am 16. Juni 1998
2. Gemeinschaftstarif;
hier: Organisation für die Anwendung und Fortentwicklung
3. Beteiligung an der Informationskampagne zur Einführung des Gemeinschaftstarifes
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1999
5. Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 1997
6. Verschiedenes

Wesel, den 24. November 1998

Crefeld

Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 309.

408

Kommunalverband Ruhrgebiet

Gemäß § 112 der neugefaßten Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458), hat der Kommunalverband Ruhrgebiet für das Jahr 1997 einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts erstellt.

Der Bericht kann in der Zeit vom 14. Dezember bis 18. Dezember 1998, jeweils von 9.00-15.00 Uhr, beim Kommunalverband Ruhrgebiet in Essen (Raum 016, Gutenbergstr. 47) eingesehen werden.

Essen, den 20. November 1998

Im Auftrag

Karl-Heinz Lindemann

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 309.

409

Kraftloserklärung (Sparurkunde Nr. 122 001 670)

Nach Ablauf der Aufgebotsfrist wird die von der Sparkasse Neuss ausgestellte Sparurkunde Nr. 122 001 670 für kraftlos erklärt.

Neuss, den 20. November 1998

Sparkasse Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 309.

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach